



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION

Direkte Steuern, Steuerkoordinierung,
wirtschaftliche Analyse und Bewertung
Initiativen im Bereich der Unternehmensteuern

26. Juli 2010

Konsultationspapier

Hinweis

Dieses Dokument wird im Rahmen einer möglichen Initiative im Bereich der Besteuerung grenzüberschreitender Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen allen interessierten Kreisen zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Konsultation dient ausschließlich dazu, eine Diskussionsgrundlage zu schaffen, sachdienliche Hinweise zu sammeln und die Kommissionsdienststellen bei ihren diesbezüglichen weiteren Überlegungen zu unterstützen.

Das vorliegende Papier gibt nicht unbedingt die Ansichten der Europäischen Kommission wieder.

Der Eingang jedes Beitrags wird bestätigt.

Eingereichte Beiträge werden zusammen mit Angaben zum Autor im Internet veröffentlicht, sofern der Autor keine Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erhebt und geltend macht, dass dies seinen berechtigten Interessen zuwiderlaufen würde. In diesem Fall kann der Beitrag anonym veröffentlicht werden. Andernfalls wird der Beitrag nicht veröffentlicht und im Prinzip inhaltlich nicht weiter berücksichtigt. Ausführlichere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihres Beitrags finden Sie in der speziellen Datenschutzerklärung.

Organisationen, die an dieser Konsultation teilnehmen, werden im Interesse der Transparenz gebeten, der Öffentlichkeit einschlägige Informationen über sich zur Verfügung zu stellen und sich zu diesem Zweck beim Register der Interessenvertreter anzumelden und sich zur Einhaltung des dafür geltenden Verhaltenskodexes zu verpflichten:

<https://webgate.ec.europa.eu/transparency/regrin/welcome.do?locale=de>

Ist eine Organisation nicht in diesem Register eingetragen, wird ihr Beitrag getrennt von denjenigen der registrierten Organisationen veröffentlicht.

Stellungnahmen zu diesem Konsultationspapier werden bis zu folgendem Termin erbeten:

31.10.2010

1. BESTIMMUNG DER ZIELGRUPPE

Die Dienststellen der Kommission möchten Beiträge von allen interessierten Kreisen zu den nachfolgend beschriebenen Aspekten der Steuerpolitik erhalten. Zur Analyse der Antworten wird es hilfreich sein, die Antworten nach der Art des Autors zu sortieren.

Frage 1: Welcher Gruppe¹ könnten Sie zugerechnet werden?

- Multinationales Unternehmen Großunternehmen
- Mittleres Unternehmen (KMU) Kleines Unternehmen (KMU)
- Kleinstunternehmen (KMU) Steuerberater bzw. Steuerfachleute
- Bildungseinrichtung
- Sonstige (bitte angeben): _____

Name/Bezeichnung Ihrer/s Einrichtung/Rechtspersönlichkeit/Unternehmens

Land des Wohnsitzes _____

Kontaktdaten, einschließlich E-Mail-Adresse

Kurzbeschreibung Ihrer Tätigkeit oder Branche _____

Möchten Sie der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten widersprechen, da dies Ihren berechtigten Interessen zuwiderläuft?

Ja Nein

Stimmen Sie der Veröffentlichung Ihres Beitrags zur Konsultation zusammen mit anderen Beiträgen zu?

Ja Nein

¹ Prüfen Sie bitte, ob Ihr Unternehmen ein mittleres, kleines oder Kleinstunternehmen ist. Gemäß Titel 1 Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen setzt sich die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

2. EINFÜHRUNG

Die Kommission berät derzeit über die Neufassung und Änderung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (im Folgenden „die Richtlinie“ oder „die Richtlinie Zinsen und Lizenzgebühren“).

Im Fall grenzüberschreitender Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren sind die empfangenden Unternehmen unter Umständen mit einer übermäßigen oder einer Doppelbesteuerung aufgrund von Quellensteuern konfrontiert, die im Quellenmitgliedstaat erhoben werden. Diese können zu weiteren Effizienzverlusten führen, beispielsweise zu schwerfälligen Verwaltungsformalitäten in Verbindung mit Zahlungen, die wiederum Befolgungskosten und Cashflow-Probleme zur Folge haben können. Durch die Richtlinie sollen grenzüberschreitende Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen in der EU inländischen Zahlungen gleichgestellt werden, indem sie von den Steuern, die die Quellenmitgliedstaaten erheben, befreit werden.

Die Auswirkungen der Richtlinie sind jedoch aufgrund des derzeitigen Geltungsbereichs begrenzt. Wenn dieser nicht geändert wird, können die Defizite in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, die sich auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken, nicht behoben werden.

Die Kommission initiiert diese öffentliche Konsultation, um die Meinungen von Beteiligten zu den verschiedenen legislativen Optionen einzuholen, die zur Ausweitung der Vorteile der Richtlinie in Betracht gezogen werden.

Die erste Themenauswahl basiert auf einem Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie (s. u.) und der Debatte der Entscheidungsträger im Bereich der Steuerpolitik.

3. HINTERGRUND

Die Neufassung und Änderung der Richtlinie wird durch drei Hauptfaktoren beeinflusst. Der erste ist der im April 2009 veröffentlichte Bericht (KOM(2009) 179) der Kommission an den Rat entsprechend Artikel 8 der Richtlinie 2003/49/EG über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, der u. a. die Notwendigkeit einiger rechtlicher Änderungen zur Verbesserung der Anwendung der Richtlinie behandelt.

Zweitens unterliegt die Steuerproblematik auch den Richtlinien 2004/66/EG und 2004/76/EG. Die Anwendung ersterer erstreckt sich auf Unternehmen und die Steuern der Staaten, die nach 2004 Mitglieder der EU geworden sind, während die letztere

einigen der neuen Mitgliedstaaten vorübergehende Ausnahmen von einer oder mehreren Vorschriften der Richtlinie gewährt. Diese Texte müssen konsolidiert werden.

Schließlich hat die Kommission im Jahr 2003 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (KOM(2003) 841 endgültig vom 30.12.2003) mit zwei Zielsetzungen verabschiedet: einem aktualisierten Anhang mit einer Liste der Arten von Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen (einschließlich der Europäischen Gesellschaft und der Europäischen Genossenschaft), sowie eine gezieltere Definition in Bezug auf die Anforderung einer Besteuerung, die der Rat bei der Verabschiedung der ursprünglichen Richtlinie gefordert hatte. Dieser Vorschlag wurde zwischenzeitlich zurückgezogen, die Punkte könnten jedoch nun in der Neufassung der Richtlinie berücksichtigt werden.

4. FRAGEN AN DIE ÖFFENTLICHKEIT UND DIE INTERESSIERTEN KREISE

Punkt 1: Erweiterung der Liste der von der Richtlinie abgedeckten Rechtsformen

Die Richtlinie gilt nur für Unternehmen, deren Rechtsform im Anhang zur Richtlinie aufgeführt ist. Die Liste der Rechtsformen wurde anhand der nationalen Rechtsvorschriften erstellt. Für jeden Mitgliedstaat gibt es einen eigenen Eintrag, in dem auf die von der Richtlinie abgedeckten Rechtsformen verwiesen wird.

Die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten („die Mutter-/Tochter-Richtlinie“) gilt ebenfalls für die in der darin enthaltenen Liste aufgeführten Rechtsformen. Die Mutter-/Tochter-Richtlinie hat genau wie die Richtlinie „Zinsen und Lizenzgebühren“ das Ziel, die Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Listen in den Anhängen der beiden Richtlinien sind jedoch unterschiedlich. Die Liste im Anhang zur Mutter-/Tochter-Richtlinie ist weiter gefasst und beinhaltet mehr nationale Rechtsformen. Infolgedessen müssen Wirtschaftsteilnehmer eine Rechtsform wählen, die in beiden Listen enthalten ist, um in vollem Umfang vom harmonisierten Steuerrecht für Unternehmen zu profitieren.

Frage 2: Sind Sie der Ansicht, dass eine Aktualisierung der Liste der Unternehmen, für die die Richtlinie gilt, erforderlich ist?

Ja

Nein

Weiß nicht

Frage 3: Sind Sie der Meinung, dass die Liste im Anhang zur Richtlinie „Zinsen und Lizenzgebühren“ dieselben Rechtsformen enthalten sollte wie die Liste in der Mutter-/Tochter-Richtlinie, einschließlich der Europäischen Gesellschaft und der Europäischen Genossenschaft?

Ja

Nein

Weiß nicht

Frage 4: Sind Sie der Meinung, dass die Liste um andere Rechtsformen erweitert werden sollte, auf die in der Mutter-/Tochter-Richtlinie nicht verwiesen wird?

Ja

Nein

Weiß nicht

Wenn Ihre Antwort „Ja“ lautet, nennen Sie bitte die gewünschten Rechtsformen:

Punkt 2: Erweiterung der Definition verbundener Unternehmen: mittelbare Beteiligungen am Kapital

Die Richtlinie gilt nur für Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen. Zu diesem Zweck werden Unternehmen als „verbunden“ betrachtet, wenn das erste Unternehmen unmittelbar mindestens zu 25 % am Kapital des zweiten Unternehmens beteiligt ist oder wenn ein drittes Unternehmen unmittelbar mindestens zu 25 % an dem Kapital des Zahlers und dem Kapital des empfangenden Unternehmens beteiligt ist.

Wie hieraus hervorgeht ist der Geltungsbereich der Richtlinie derzeit auf unmittelbare Beteiligungen beschränkt, während für den Geltungsbereich der Mutter-/Tochter-Richtlinie keine solche Beschränkung besteht. Infolgedessen müssen Wirtschaftsteilnehmer eine unmittelbare Mindestbeteiligung von 25 % vorweisen, um in vollem Umfang vom harmonisierten Steuerrecht für Unternehmen zu profitieren.

Frage 5: Halten Sie es für vorteilhaft, bei der Festlegung der Mindestbeteiligung mittelbare Beteiligungen zu berücksichtigen?

Ja

Nein

Weiß nicht

Punkt 3: Senkung des erforderlichen Schwellenwerts für die Beteiligung zur Anerkennung als verbundene Unternehmen

Die Anforderungen der Richtlinie in Bezug auf die Mindestbeteiligung weichen derzeit von den Anforderungen der Mutter-/Tochter-Richtlinie ab, die lediglich eine Beteiligung von 10 % anstelle von 25 % voraussetzt.

Frage 6: Sind Sie der Ansicht, dass die Anforderungen für die Mindestbeteiligung geändert werden sollten?

Ja Nein Weiß nicht

Frage 7: Sind Sie der Ansicht, dass die Beteiligungsanforderungen der Richtlinie „Zinsen und Lizenzgebühren“ auf 10 % gesenkt und damit an die Anforderungen der Mutter-/Tochter-Richtlinie angepasst werden sollten?

Ja Nein Weiß nicht

Frage 8: Sind Sie der Ansicht, dass die Beteiligungsanforderungen der Richtlinie „Zinsen und Lizenzgebühren“ auf unter 10 % gesenkt werden sollten?

Ja Nein Weiß nicht

Wenn Ihre Antwort „Ja“ lautet, nennen Sie bitte die gewünschte Beteiligungsanforderung: _____

Punkt 4: Erweiterung der Richtlinie auf Zahlungen zwischen nicht verbundenen Unternehmen

Eine Möglichkeit wäre, dass die Richtlinie gegebenenfalls auch nicht verbundene Unternehmen umfasst. Es versteht sich von selbst, dass die Hindernisse für grenzüberschreitende Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen, wie Doppelbesteuerung auf internationaler Ebene, schwerfällige Verwaltungsformalitäten und Cashflow-Probleme, auch bei Zahlungen zwischen nicht verbundenen Unternehmen bestehen. Das derzeitige harmonisierte Steuerrecht fördert Tätigkeiten innerhalb multinationaler Konzerne, bietet jedoch keinen Ansatz für die Problematik der Doppelbesteuerung, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts im Fall von Transaktionen zwischen unabhängigen Parteien behindert.

Frage 9: Ist Ihr Unternehmen derzeit von Doppelbesteuerung und/oder zusätzlichen Verwaltungskosten betroffen, da die Richtlinie nicht für Transaktionen zwischen nicht verbundenen Unternehmen gilt?

Ja

Nein

Weiß nicht

Wenn Ihre Antwort „Ja“ lautet, schätzen Sie bitte die zusätzliche Belastung durch Steuern und Kosten in Euro: _____

Punkt 5: Voraussetzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit für Zahlungen von Betriebsstätten

Die Richtlinie gilt für Zahlungen von Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat. In diesem Fall setzt die Verpflichtung des Quellenstaates, von einer Besteuerung abzusehen, voraus, dass diese Zahlungen für den Zahlenden steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben sind. Wie aus dem Zusammenhang deutlich wird, soll die Voraussetzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit gewährleisten, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Vergünstigungen nur auf Zahlungen angewendet werden, die der Betriebsstätte zuzuordnende Ausgaben darstellen. Ihrem Wortlaut nach ist die Vorschrift jedoch auch auf Fälle anwendbar, in denen die Abzugsfähigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist, beispielsweise wenn eine Zahlung nicht alle formalen Anforderungen der steuerlichen Abzugsfähigkeit erfüllt.

Frage 10: Sollte der Wortlaut der Richtlinie präzisiert werden, um zu gewährleisten, dass die darin vorgesehenen Vergünstigungen auf Zahlungen von Zinsen oder Lizenzgebühren angewendet werden, die der Betriebsstätte zuzuordnende Ausgaben darstellen?

Ja

Nein

Weiß nicht

Punkt 6: Belange von KMU

Die Dienststellen der Kommission interessieren sich für die potenziellen Auswirkungen der oben genannten sowie weiterer Punkte auf KMU. Ziel dabei ist es, Anregungen zu möglichen Initiativen zu sammeln, die insbesondere auf diese Interessengruppen abzielen, so dass die Steuerumgebung auf dem Binnenmarkt ihren speziellen Anforderungen besser gerecht wird und ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten fördert.

Die folgenden Fragen richten sich an Unternehmen aus der Kategorie der KMU gemäß der Definition unter Frage 1.

Frage 11: Betrachten Sie die für grenzüberschreitende Einkünfte aus Zinsen oder Lizenzgebühren erhobenen Quellensteuern als Hindernis für Ihre Tätigkeiten?

- Ja, das Verfahren ist sehr schwerfällig und behindert die grenzüberschreitenden Tätigkeiten.
- Ja, es handelt sich um ein erhebliches Steuerhindernis.
- Ja, es ist ein Hindernis, das jedoch vermieden werden kann.
- Nein

Frage 12: Wie beurteilen Sie die Befolgungskosten für die Steuern in Verbindung mit grenzüberschreitenden Zahlungen für Zinsen oder Lizenzgebühren?

- Hoch genug zur Einschränkung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten
- Hoch
- Tragbar und ohne verzerrende Auswirkungen auf die Tätigkeiten
- Unbedeutend

Frage 13: Sind Sie der Ansicht, dass durch die Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf alle Rechtsformen, die zur Zeit durch die Mutter-/Tochterrichtlinie abgedeckt sind, sichergestellt würde, dass sämtliche KMU darunter fallen?

Ja Nein Weiß nicht

Wenn Ihre Antwort „Nein“ lautet, nennen Sie bitte die Rechtsformen von KMU, die in die Liste in der Richtlinie aufgenommen werden sollten:

5. AN WEN RICHTET SICH DIE KONSULTATION?

Die Zielgruppe der Konsultation sind Fachleute aus dem Bereich Steuerwesen in Praxis, Wirtschaft und Lehre.

6. ÜBERMITTLUNG DER BEITRÄGE

Bitte übermitteln Sie Ihre Antworten auf den vorstehenden Fragenkatalog spätestens bis zum 31. Oktober 2010 elektronisch, per Post oder Fax an:

E-Mail: TAXUD-D1-CONSULTATION-LANDR@ec.europa.eu
Postanschrift: Europäische Kommission
Generaldirektion Steuern und Zollunion
Rue de Spa 3, Büro 8/17
B-1049 Brüssel
Belgien
Fax: +32 22956377

7. WEITERE SCHRITTE

Nach Abschluss der Konsultation fasst die Kommission auf der Website der Generaldirektion Steuern und Zollunion die Ergebnisse der Konsultation in einem Bericht zusammen (http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/consultations/tax/index_de.htm).

Darüber hinaus wird die Kommission die übermittelten Angaben genau analysieren, um die Ursachen der gemeldeten Doppelbesteuerungsfälle in der EU zu ermitteln. Im Anschluss daran wird sie eine Debatte darüber einleiten, wie diese Ursachen beseitigt werden können, und prüfen, ob die EU tätig werden muss.

8. AUSKUNFT UND RÜCKFRAGEN

Bitte wenden Sie sich an: TAXUD-D1-CONSULTATION-LANDR@ec.europa.eu
oder Tel.: +32 22974537 oder Fax: +32 22956377.

Wir hoffen, Sie nutzen diese Gelegenheit zur Meinungsäußerung!